

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1988

Geschäftszahl

88/02/0109

Rechtssatz

Das Lenken eines Kfz ohne Berechtigung zählt zu den größten Verstößen gegen das KFG. Ein Überschreiten des Ermessensspielraumes bei der Strafbemessung ist daher nicht zu erkennen, wenn über den Beschuldigten angesichts des erheblichen Unrechtsgehaltes von bereits drei einschlägigen Vorstrafen, sowie des Umstandes, dass als Schuldform allein Vorsatz in Betracht kommt, eine geradezu milde Strafe in der Höhe von je S 20.000,- pro Tatbestandsverwirklichung verhängt wurde (Hinweis E 20.4.1988, 87/02/0154).